



Amtsblatt der Gemeinde Pommersfelden

Freitag, 25.09.2026
Nr. 8/2026
veröffentlicht am 25.09.2026

Gemeinde Pommersfelden		
eingeg. am: 25. Sep. 2026		
E.	GL.	Verteiler:
		SG:

Herausgegeben von der Gemeinde Pommersfelden,
Hauptstr. 11, 96178 Pommersfelden, Tel. 09548/5220-0

Inhaltsverzeichnis

Nr. 8/2026

- *Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pommersfelden und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 07.09.2026*
- *1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.09.2026*

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands Pommersfelden
und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung)**

vom 07.09.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Pommersfelden (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2026 (GVBl. S. 363), durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 379), durch Gesetz vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 398) und durch Verordnung vom 7. Juli 2026 (GVBl. S. 519) geändert worden ist i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 30 Abs. 2, und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) – sowie Art. 20a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung von 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Pommersfelden
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pommersfelden, Hauptstraße 11, Rathaus der Gemeinde Pommersfelden

§ 2 Verbandsausschuss

entfällt

§ 3 Vorberatender Ausschuss

entfällt

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 11.07.2007 von der Mitgliedsgemeinde Pommersfelden geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 127,72 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 63,84 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
- für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro,
- für jede Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses 30,- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6 Finanzbedarf

entfällt

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 07.09.2026 beschlossen. Sie tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pommersfelden und Entschädigungssatzung vom 19.11.2020 außer Kraft.

Pommersfelden, den 07.09.2026


Gerd Dallner
Schulverbandsvorsitzender



1. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.09.2026

Die Gemeinde Pommersfelden erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bay. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.10.2020 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der aktualisierten Anlage vom 10.09.2026 die Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pommersfelden in Kraft.

Pommersfelden, den 10.09.2026


Gerd Dallner
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung der Gemeinde Pommersfelden über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.09.2026**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,14 €
einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,10 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,91 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	10,48 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-L	8,69 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,82 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	84,45 €
Einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	45,35 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	184,02 €
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze	60,16 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	104,76 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-L	86,94 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende	28,00 € pro Stunde
--	--------------------

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende	16,40 € pro Stunde
--	--------------------